

BRIX MAYER
ÖFFENTLICHE NOTARE



BEURKUNDUNG

der

SATZUNG

der

S&T AG

Linz, FN 190272 m

gemäß § 148 Abs 1 AktG

Ich bestätige, dass bei dem nachstehenden Wortlaut der Satzung der **S&T AG** mit dem Sitz in **Linz** die geänderten Bestimmungen derselben mit dem mit Beschluss des Aufsichtsrats der S&T AG vom 17. (siebzehnten) Februar 2020 (zweitausendzwanzig) über die Änderung der Satzung in § 5 Absatz (1) und (2) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Firmenbuch eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.-----

Wien, am 24. (vierundzwanzigsten) Februar 2020 (zweitausendzwanzig). -----




DR. RUPERT BRIX
öff. Notar

LEERSEITE

SATZUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Firma, Sitz und Dauer

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

S&T AG

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Linz/Oberösterreich.

(3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Produktion und der Handel mit Computern, IT-Geräten und deren Bestandteilen sowie die Erbringung von Dienstleistungen auf dem IT-Sektor.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern sowie der Erfüllung des Gesellschaftszwecks zu dienen, wie insbesondere

- a) die Errichtung von in- und ausländischen Zweigniederlassungen und/oder Tochtergesellschaften
- b) die Beteiligung an in- und ausländischen Unternehmen sowie
- c) der Erwerb von ausländischen oder inländischen Unternehmen und deren Gründung sowie die Übernahme von deren Geschäftsführung
- d) der Abschluß von Unternehmensverträgen

§ 3 Veröffentlichungen/Bekanntmachung

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden Kalenderjahresende.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 5 Grundkapital

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 66.096.103 (Euro sechshundsechzig Millionen sechshundneunzigtausend einhundertdrei).

(2) Es ist zerlegt in 66.096.103 (sechshundsechzig Millionen sechshundneunzigtausend einhundertdrei) Stückaktien ohne Nennbetrag, von denen jede am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist. Jede Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme in der Hauptversammlung der Gesellschaft.

(3) Die Aufforderung zur Einzahlung von Einlagen ist den Aktionären mit eingeschriebenem Brief zu übersenden oder im Bekanntmachungsblatt der Aktiengesellschaft bekanntzumachen.

(4) Der Vorstand ist gemäß § 159 Abs 3 AktG ermächtigt, in der Zeit bis fünf Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch für die Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens das Grundkapital in einer oder mehreren Tranchen mit Zustimmung des Aufsichtsrates bedingt um bis zu EUR 1.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.500.000 neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung ist zweckgebunden und darf nur so weit durchgeführt werden, als Inhaber von Optionen aus dem Aktienoptionsprogramm 2018 (AOP 2018) Tranche 2018 und Tranche 2019 der Gesellschaft sowie eines potentiellen neuen Programms für 2020, welches eine erstmalige Ausübung frühestens 3 Jahre nach Einräumung der Option und eine Ausübungshürde von 25% des Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse, der über dem Ausübungspreis zu liegen hat, vorzusehen hat, diese ausüben. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung gemäß § 145 AktG zum Zwecke der Anpassung des bedingten Kapitals in der Satzung an das tatsächlich bedingte Kapital zu ändern (Genehmigtes Bedingtes Kapital 2019)."

(5) Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital – allenfalls in mehreren Tranchen- um bis zu EUR

10.000.000,-- durch Ausgabe von bis zu 10.000.000 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien in einer oder mehreren Tranchen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und zwar auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Absatz 6 AktG und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (zB Patenten) erfolgt oder (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und wenn die neuen Aktien einem oder mehreren institutionellen Investoren im Rahmen einer Privatplatzierung angeboten werden und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % (zehn Prozent) des im Zeitpunkt der Satzungsänderung im Firmenbuch eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten (Bezugsrechtsausschluss). Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen (Genehmigtes Kapital 2017).

(6) Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital – allenfalls in mehreren Tranchen - um bis zu EUR 6.600.000,00 durch Ausgabe von bis zu 6.600.000 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien in einer oder mehreren Tranchen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und zwar auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Absatz 6 AktG und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (Genehmigtes Kapital 2019). Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2019 ergeben, zu beschließen.

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die aus dem Genehmigten Kapital 2019 auszugebenden neuen Aktien einzuräumen.

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem Genehmigten Kapital 2019 auszugebenden neuen Aktien ist ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage in einer oder mehreren Tranche(n) erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von insgesamt 10% (zehn Prozent) des im Zeitpunkt der Satzungsänderung im Firmenbuch eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht überschreitet, um allenfalls im Interesse der Gesellschaft Kapitalerhöhungen flexibel und schnell durchführen zu können, insbesondere im Wege eines Accelerated Bookbuilding Verfahrens gegenüber institutionellen Investoren.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen (Ermächtigung zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (zB Patenten oder anderen immateriellen Vermögensgegenständen (zB Software)) erfolgt oder (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch

auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von insgesamt 10% (zehn Prozent) des im Zeitpunkt der Satzungsänderung im Firmenbuch eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht überschreitet oder (iii) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen.

(7) (gelöscht, auf Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 25.6.2015 und des Beschlusses des Aufsichtsrats vom 15.01.2019).

(8) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG bedingt erhöht, und zwar in der Weise, dass das Grundkapital um bis zu EUR 2.580.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.580.000 auf den Inhaber lautende neue Stückaktien erhöht wird, und zwar zum Zweck der Bedienung von Aktienoptionen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2015 (mit einer Laufzeit von fünf Jahren, sohin bis 2019) an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie mit ihr verbundener Unternehmen. Der Ausgabebetrag der Aktien beträgt 100 % des Börseschlusskurses am Tag der Einräumung der Option (Ausübungspreis der Aktienoptionen). Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die sich aus der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung ergebenden Änderungen der Satzung zu beschließen.

§ 6 Aktien

(1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.

(2) Form und Inhalt der Aktienurkunden setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, Aktien ganz oder teilweise in Aktienurkunden (Sammel-, Globalurkunde) zusammenzufassen. Der Anspruch eines Aktionärs auf Einzelverbriefung seiner Anteile ist ausgeschlossen.

III. DER VORSTAND

§ 7 Zusammensetzung, Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer bis sieben Personen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(3) Ein Vorstandsmitglied kann zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt werden. Des Weiteren kann ein Vorstandsmitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands ernannt werden.

(4) Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.

(5) Der Aufsichtsrat regelt die Geschäftsverteilung im Vorstand und hat ihm eine Geschäftsordnung zu beschließen.

(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag (Dirimierungsrecht). Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstands geht das Dirimierungsrecht auf den Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands über.

§ 8

Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird, wenn der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese, sonst durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, daß einem, zwei oder drei Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze der Satzung und der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung.

(4) Der Aufsichtsrat kann beschließen, daß bestimmte Geschäfte des Vorstands im Innenverhältnis der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

VI.

DER AUFSICHTSRAT

§ 9

Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die längste nach § 87 AktG in der jeweils gültigen Fassung zulässige Zeit gewählt. Für die Funktionsperiode des ersten Aufsichtsrates gilt § 87 Abs (9) AktG in der jeweils gültigen Fassung. Aufsichtsratsmitglieder können wiedergewählt werden.

(3) Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Besteldauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(4) Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder wählen, die in der bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder

des Aufsichtsrates werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Bestellung wegfallen. Die Bestellung des Ersatzmitgliedes beschränkt sich auf die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Wahl gemäß Abs. 3 stattfindet.

(5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zurücklegen. Sollte der Vorsitzende des Aufsichtsrates verhindert sein oder selbst sein Amt zurücklegen, ist die Erklärung gegenüber dem Stellvertreter abzugeben.

§ 10 Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten nach seiner Wahl stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Das den Lebensjahren nach älteste anwesende Mitglied führt bei der Wahl den Vorsitz und bestimmt die Art und die Form der Abstimmung.

(2) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden für die in § 9 Abs (2) vorgesehene Bestelldauer gewählt.

(3) Scheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter während der Bestelldauer aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 11 Innere Ordnung und Beschlußfassung

(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Bestimmung des Ortes und der Zeit der Versammlung einberufen. Die Einberufung hat längstens binnen einer Frist von einer Woche zu erfolgen und die Angabe der für die Tagesordnung der Versammlung vorgesehenen Beratungsgegenstände zu enthalten. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, telegrafisch, mündlich, per Telefax oder per E-Mail erfolgen.

(2) Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrates führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter.

(3) Wenn der Stellvertreter den Vorsitz im Aufsichtsrat führt, kommen ihm dieselben Rechte und Pflichten wie dem Vorsitzenden zu.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates ordnungsgemäß eingeladen worden sind und zumindest drei Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter anwesend sind. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der Sitzung.

(5) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit die Satzung oder das Gesetz keine andere Regelung trifft, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei

Stimmengleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag (Dirimierungsrecht).

(6) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlußfassung teilnehmen, daß sie ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich ermächtigen an seiner Stelle eine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen.

(7) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege ohne Sitzung gefaßt werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Fall seiner Verhinderung der Stellvertreter eine solche Beschlußfassung unter Angabe der Gründe anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren durch Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Fall seiner Verhinderung an den Stellvertreter innerhalb von vier Werktagen nach Erhalt des Umlaufbeschlusses ausdrücklich widerspricht.

(8) Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.

(9) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Fall seiner Verhinderung der Stellvertreter des Aufsichtsrates ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Willenserklärungen in Empfang zu nehmen.

§ 12 Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Ersatz der ihnen in Ausübung ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit entstandenen baren Auslagen, zu denen auch die auf ihre Bezüge entfallende Umsatzsteuer zu rechnen ist. Über die Gewährung einer Vergütung entscheidet die Hauptversammlung.

§ 13 Änderung der Satzung

Der Aufsichtsrat ist gemäß § 145 2. Satz AktG ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

V. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

§ 14 Ort und Einberufung

(1) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen.

(2) Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet regelmäßig am Sitz der Gesellschaft oder an einer in der Einladung zur Hauptversammlung genannten Landeshauptstadt Österreichs oder in Hagenberg im Mühlkreis statt.

(3) Die Einberufung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Hauptversammlung bei ordentlichen Hauptversammlungen ein Zeitraum von mindestens 28 Tagen und bei außerordentlichen Hauptversammlungen ein Zeitraum von mindestens 21 Tagen liegen muss.

§ 15

Teilnahme an der Hauptversammlung

(1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).

(2) Der Anteilsbesitz am Nachweisstichtag ist durch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, nachzuweisen.

(3) Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.

(4) Depotbestätigungen werden von der Gesellschaft ausschließlich in deutscher und englischer Sprache entgegengenommen. Mitteilungen von Aktionären oder Kreditinstituten an der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

§ 16

Stimmrecht

(1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

(2) Sofern die Einlage auf eine Aktie nicht oder nicht zur Gänze einbezahlt ist, gewährt die Aktie kein Stimmrecht.

(3) Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich, die der Gesellschaft zu übermitteln ist. Die Vollmachtsurkunde hat bei der Gesellschaft zu verbleiben. Die Textform ist ausreichend. Die Übermittlung kann auch im Wege elektronischer Kommunikation erfolgen.

§ 17

Verlauf der Hauptversammlung

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen, hat der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.

(2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und Form der Abstimmung. Liegen zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge vor, bestimmt der Vorsitzende nach Maßgabe des Gesetzes auch die Reihenfolge der Abstimmung über diese Anträge.

(3) Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine größere Mehrheit vorsieht, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

(4) Wenn bei Wahlen durch die Hauptversammlung im ersten Wahlgang keine einfache Stimmenmehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl unter denjenigen Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.

VI. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

§ 18 Jahresabschluß und Lagebericht

(1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß (Bilanz samt Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlußprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes durch den Abschlußprüfer hat der Vorstand die vorhin genannten Unterlagen samt Prüfungsbericht des Abschlußprüfers gemeinsam mit dem Vorschlag für die Verteilung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag für die Verteilung des Bilanzgewinnes zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Unterlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluß, ist dieser festgestellt.

(3) Unverzüglich nach Eingang des Berichtes des Aufsichtsrats, spätestens jedoch binnen der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres, hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung insbesondere zur Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates und zur Entscheidung über die Verteilung des Bilanzgewinnes einzuberufen. Der Jahresabschluß, der Lagebericht des Vorstands, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verteilung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Aktiengesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.

§ 19 Verwendung des Bilanzgewinns

(1) Die ordentliche Hauptversammlung beschließt alljährlich über die Verwendung des Bilanzgewinns. Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn, auch entgegen dem Vorschlag für die Gewinnverwendung, ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.

(2) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnverteilung neuer Aktien abweichend von § 53 AktG bestimmt werden.

(3) Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital. Einlagen, die im Lauf des Geschäftsjahres geleistet wurden, werden nach dem Verhältnis der Zeit berücksichtigt, die seit der Leistung verstrichen sind.

(4) Gewinnanteile der Aktionäre, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.

§ 20 Gründungskosten

Die Kosten der Gründung der Aktiengesellschaft gehen bis zum Gesamtbetrag von EUR 14.000,00 zu Lasten der Gesellschaft.



1010 Wien, Seilerstätte 28
T +43 1 512 46 11-0